

## Satzung & Geschäftsführungstätigkeiten

Stand: 29.06.2022

Wann darf der Vorstand Geschäftsführungsaufgaben auslagern?

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil 17.03.2022 [Aktenzeichen 10 U 16/21]

---

Die Geschäftsführung eines Vereins obliegt dem Vorstand, der sich dabei grundsätzlich fremder Hilfe bedienen darf. Problematisch kann es aber werden, wenn fast die gesamte Geschäftsführung auf einen Dritten übertragen wird, und das auch noch entgeltlich. In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) entschiedenen Fall wurde ein Verein auf Zahlung vertraglich vereinbarter Entgelte in Anspruch genommen. Klägerin war eine Verwaltungsgesellschaft, deren Geschäftsmodell in der Gründung und Verwaltung gemeinnütziger Vereine bestand.

Die Gesellschaft schloss mit dem jeweiligen Verein einen Vertrag, der unter anderem die Verwaltung der Vereinsmitglieder, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Abrechnung von Kassenleistungen sowie die Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen vorsah. Nachdem sich die Parteien zerstritten hatten, leistete der Verein keine Zahlungen mehr, so dass die Gesellschaft vor Gericht zog. Sie unterlag schließlich vor dem OLG.

Der Vorstand hatte einen Dritten mit nur beispielhaft umschriebenen „Dienstleistungen zur Organisation und Verwaltung des Auftraggebers“ beauftragt. Diese umfassten einen wesentlichen Teil der zum Wirkungskreis des Vorstands gehörenden Aufgaben. Auch wenn dem Vereinsvorstand danach noch ein eigenständig wahrzunehmender Aufgabenbereich verblieb, hatte er die Grenze der zulässigen Delegation von Geschäftsführungsaufgaben überschritten. Die Beauftragung des Dritten war zudem entgeltlich erfolgt. Der Abschluss des Vertrags kann daher gegen eine Satzungsbestimmung verstoßen, nach der die Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich ausgeübt wird. Schließlich hielt das OLG den Vertrag auch unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Vertretungsmacht für unwirksam. Denn der beauftragte Dritte war eine Gesellschaft, deren Gesellschafter mit den Verein vertretenden Vorständen identisch waren.